

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst

7001 Eisenstadt, Europaplatz 1

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Eisenstadt, am 29.4.2003
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: 02682/600 DW 2879
Mag. Eleonore Wayan

Zahl: LAD-VD-B106/57-2003

Betr: Altlastensanierungsgesetz, Novelle 2003; Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme

Bezug: GZ 62 3523/3-VI/2/03

Zu dem mit obbezeichneten Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Altlastensanierungsgesetz geändert wird erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung nachfolgendes anzumerken:

A- Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf zielt im Wesentlichen darauf ab neue Grundlagen für das Aufkommen der Altlastenbeiträge zu schaffen, indem es nicht nur zu einer Erhöhung der bisherigen Tarife sondern auch zu einer Ausweitung der Beitragspflicht auf andere Behandlungsverfahren (z.B. Abfallverbrennungsanlagen) kommen soll. Daneben sind in der Novelle neue Begriffsdefinitionen (Erdaushub oder Bodenaushubmaterial) vorgesehen und wird gleichzeitig eine Anpassung an die bestehende Rechtslage (z.B. Verweise auf AWG 2002) verfolgt.

Gegen diese mit dem folgenden Änderungsvorschlag verfolgten Absichten bestehen grundsätzlich keine Einwände. Doch ist darauf hinzuweisen, dass die Schaffung neuer Tatbestände für die Beitragspflicht hinsichtlich Altlastenbeiträge und die damit einhergehende Tarifierhöhung eine Belastung der Wirtschaft und letztlich der Konsumenten, somit der gesamten Bevölkerung, die mittelbar für die Altlastenbeiträge aufkommen wird müssen, hervorrufen wird.

B - Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 3 Abs. 1 Z 3:

In dieser Bestimmung wird geregelt, dass das Verwenden von Abfällen zur Herstellung von Brennstoffprodukten, ausgenommen das Verwenden von nur mechanisch behandelten Frischholzabfällen zur Herstellung von Brennstoffprodukten dem Altlastenbeitrag unterliegen. Bei enger technischer Auslegung könnte damit gefolgert werden, dass die Erzeugung von Biogas im Sinne eines Brennstoffproduktes ebenso eine Beitragsrelevanz besitzt. Hier wäre eine diesbezügliche Klärung wünschenswert.

Zu § 3 Abs. 1a:

Es bleibt hier die Frage offen, ob Tunnelausbruch (Abfälle aus einem Bauvorhaben) auch von der Beitragspflicht ausgenommen sind.

Zu § 9 a Abs. 2:

In Verbindung mit den die Altlastenbeitragspflicht begründenden Tatbeständen sieht diese Bestimmung vor, dass die Behörden unter anderem „das Verfüllen von Geländeunebenheiten und das Vornehmen von Geländeanpassungen“ dem zuständigen Hauptzollamt unter Anschluss einer Kopie des Bewilligungsbescheides melden.

Es erscheint unklar, ob und gegebenenfalls nach welcher Materie die vorerwähnten Tatbestände bewilligungspflichtig sind und demzufolge überhaupt eine Genehmigungsbehörde eingerichtet ist.

Im Falle ausschließlich landesrechtlicher Genehmigungstatbestände würde außerdem die Mitwirkung von Landesbehörden bei Vollziehung dieses Gesetzes vorauszusetzen sein (z.B. Baubehörde, Naturschutzbehörde). Jedenfalls gesichert scheint, dass mit „Behörden“ nicht schlechthin die Bezirksverwaltungsbehörden bezeichnet sind (siehe § 21 ALSAG), sondern die jeweiligen Genehmigungsbehörden.

Zu § 10 Abs. 1 Z 3:

Feststellungsverfahren zur Feststellung, ob eine beitragspflichtige Tätigkeit vorliegt oder nicht, waren bisher im ALSAG nicht vorgesehen. Da nun auch gewisse „Behandlungstatbestände“ der Beitragspflicht unterliegen, ist zu erwarten, dass die Zahl der erforderlichen Feststellungsverfahren bei den Bezirksverwaltungsbehörden zunehmen wird und somit ein Mehraufwand für die Länder.

Zu § 10 Abs. 2:

Die Herstellung und Übermittlung einer gesamten Kopie der Verwaltungsakten stellt ebenfalls einen gewissen Mehraufwand dar, den die Länder in Vollziehung dieser Bestimmung zu tragen haben werden. Insbesondere erscheint problematisch, ob und gegebenenfalls in welcher Weise auch Pläne kopiert werden können bzw. sollen.

Zu § 12 Abs. 3:

Die hier vorgesehene Frist von 2 Monaten erscheint relativ kurz bemessen zu sein. Außerdem scheint nicht berücksichtigt zu werden, wie im Falle von Verzögerungen, die der Auftragnehmer zu verantworten hat vorzugehen ist.

Zur Anlage 1 - Teil 2 „Anforderung an Bodenaushubmaterial“:

Unter Ziffer 2 wird eine sehr restriktive, qualitative Forderung erhoben. Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass ein Bodenmaterial den geforderten Grenzwert von 0,3 % TOC schwer einhalten kann. Der Nachweis des Grenzwertes wird zu verwaltungstechnisch hohem Aufwand führen und ist aus den bisherigen praktischen Erfahrungen daher abzulehnen. Ferner sind keine Mindestmengen angegeben, sodass unabhängig von der Beweislast über das Einhalten der Grenzwerte auch jede Kleinmenge an Bodenaushubmaterial chemisch zu untersuchen ist. Die Festlegung einer Bagatellegrenze erscheint daher pragmatisch sinnvoll.

Zu Anlage 2 - „Anforderungen an bestimmte Baurestmassen, die im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme verwendet werden“:

Unter Bezugnahme auf die „Fachgrundlage zur Beurteilung der Deponiefähigkeit von Baurestmassen“ des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, 1991, wird im Bezug auf die vorgeschlagenen Grenzwerte in der Anlage 2 festgehalten, dass diese von den nun neu festgelegten Werten stark abweichen. Die im Jahr 1991 an Hand von Untersuchungen erarbeiteten Werte liegen größtenteils über die hier neu definierten Werte.

Ein weiterer Vergleich sei mit der Deponieverordnung angestellt: Beispielhaft sei für den Parameter Chrom-Gesamt angeführt, dass in der Deponieverordnung ein Grenzwert von 300 bzw. 500 mg/kg TS (Tabelle 1, Anlage 1, Bodenaushubdeponie) einem Grenzwert lt. Alsag-Novelle vom 90 mg/kg TS

gegenüber steht. Bezüglich des Eluats wird dieser mit 0,5 mg/kg TS festgelegt; in der Deponieverordnung hingegen liegt der Wert bei 1,0 mg/kg TS. Bei den übrigen Parameter zeigt sich ein ähnliches Bild.

Das heißt, dass die Grenzwerte für das Ablagern von Boden mit höheren Grenzwerten ohne bautechnische Einrichtungen gegenüber dem Untergrund zulässig ist, hingegen das chemische Anforderungsprofil für Baurestmassen durch niedrige Werte stark eingeschränkt ist. Diese Inkompatibilität wird aus fachlicher Sicht strikt abgelehnt und ist ein Schritt gegen das Bauschuttrecycling.

Es darf in diesem Zusammenhang angeführt werden, dass darüber hinaus noch andere Grenzwerte für Bauschutt existieren, die vom Österreichischen Baustoffrecyclingverband veröffentlicht wurden. Durch die Vielzahl der unterschiedlichen Größen und Regelwerken, was durch die gegnst. Novelle noch verstärkt wird, wird keine Deregulierungsstrategie verfolgt.

Es wird aus technischer Sicht empfohlen eine Abgleichung mit den in der Deponieverordnung bereits festgelegten Grenzwerten vorzunehmen.

- - -

Aus **praktischen Erfahrungen** heraus wird der Appell an das BMfLFUW gerichtet, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zur **digitalen Führung des Altlastenatlas** zu schaffen. Derzeit wird der Altlastenatlas bei den jeweiligen Ämtern der Landesregierung in Form von Einzelblättern geführt. Die bis dato gepflogene anachronistische Form von Austauschblättern des Altlastenatlas kann durch eine zeitgemäße Aktualisierung auf der Homepage des Umweltbundesamtes personelle und ressourcenbezogene Einsparungen mit sich bringen. In der gegenständlichen Novelle wären die diesbezüglichen Voraussetzungen zu schaffen.

C – Kosten:

Festzuhalten ist, dass der Bund seiner Verpflichtung gemäß Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen des geplanten Vorhabens nicht nachgekommen ist. Es ist daher von ho. Seite nicht möglich eine seriöse Beurteilung über die dem Land Burgenland durch die Novelle entstehenden Mehrkosten abzugeben. Allfällig dem Land erwachsende Mehrbelastungen werden vom Bund abzugelten sein.

Beigefügt wird, dass u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Handl-Thaller eh.

F.d.R.d.A.:

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 29.4.2003

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung,
Postfach 35, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Handl-Thaller eh.

F.d.R.d.A.: